**Photovoltaik und Elektromobilität**

**Neuregelungen EEG 2021 und Förderung Wallboxen**

Kurz vor Jahreswechsel wurden die Änderungen zu Erneuerbaren Energiegesetz – EEG 2021- verabschiedet.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Einschränkungen des Eigenverbrauchs und die Pflicht zur Installation von Messsystemen wurden so nicht beschlossen.  
  
Die Regelungen in der Übersicht

**Ü-20-Anlagen**   
PV-Altanlagen bis 100 Kilowatt Leistung, deren 20-jähriger Vergütungszeitraum ab 2021 ausläuft, dürfen zunächst bis 2027 weiter eine feste Einspeisevergütung in Höhe ihres Marktwertes abzüglich einer Vermarktungspauschale (ca. 3. bis 4 Cent/kWh minus Vermarktungsgebühr von 0,4 Cent) erhalten. Diese Option gilt automatisch ab 01.01.2021 für alle Ü20-Betreiber, die nicht ausdrücklich aktiv in eine andere Vermarktungsform wechseln.  
Der Wechsel in die Direktvermarktung ist natürlich auch möglich.  
  
**Intelligentes Messsystem**  
Ab dem 01.01.2021 müssen PV-Bestandsanlagen mit einer Leistung bis zu 7 kW keine teuren Smart-Meter installieren. Dies gilt sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen. Auch der geplante nachträgliche Einbau nach 5 Jahren im Rahmen der vereinfachten Direktvermarktung für Ü20-Anlagen wurde gestrichen.

**Eigenverbrauch**  
Mit dem EEG 2021 wird die kWp-Grenze, ab der eine anteilige EEG-Umlage bei Eigenverbrauch gezahlt werden muss, von derzeit 10 auf 30 kW angehoben: Betreiber von PV-Anlagen mit einer Leistung von maximal 30kWp und einem jährlichen solaren Eigenverbrauch von maximal 30 Megawattstunden müssen künftig keine EEG-Umlage für den selbst verbrauchten Solarstrom mehr bezahlen.  
Die Befreiung von der EEG-Umlage bis 30 kWp gilt (entgegen den ersten Entwürfen) sowohl für Alt- als auch Neuanlagen. Auch Ü20-Betreiber zahlen damit nach Förderende bei Umstellung zur Eigenversorgung bis 30 kWp keine EEG-Umlage mehr!

Zudem wurden noch Regelungen zu Ausschreibungsgrenzen für Dachanlagen und Freiflächenanlagen und dazu Einspeiseobergrenzen getroffen und zu Mieterstrom- und Quartiersmodellen.

Fragen dazu richten Sie an den Fachbereich Klimaschutz und Umweltberatung am Landratsamt Passau.

**Laden Sie Ihr E-Auto mit staatlicher Förderung auf**

**Der Kauf und die Installation einer privaten Ladestation oder wallbox werden mit 900 Euro pro Ladepunkt von der KfW gefördert.**

Wichtig: Ihre Lade­station

* hat genau 11 kW Lade­leistung – ein stärkeres Gerät kann gedrosselt werden
* kann intelligent gesteuert werden und mit anderen Komponenten  des Strom­netzes kommunizieren

Zusätzlich werden die Kosten eines Energie­management-Systems zur Steuerung der Ladestation gefördert.

### Einbau und Anschluss

Natürlich sind auch Einbau­arbeiten in Ihrer Garage oder am Stell­platz notwendig. Die Kosten werden ebenfalls gefördert. Für Ihre Ladestation brauchen Sie 400 Volt Stark­strom, genau wie bei einem Herd. Auch diese Kosten rund um den Anschluss, zum Beispiel für die elektrische Installation, die Einstellung des Gerätes und das Material werden gefördert.

Einzelheiten unter www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestehende-Immobilie/Ladestationen-für-Elektroautos

**Landratsamt Passau  
Klimaschutz und Umweltberatung  
0851-397 795 oder 0851-397 796**